

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

### **1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/9059 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen im Bund 2008/2009 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009 – BBVAnpG 2008/2009)**

### **2. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 16/1033 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

#### **A. Problem**

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Bezüge der Beamten und Richter des Bundes sowie der Soldaten und der Versorgungsempfänger des Bundes regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Die Bezüge sind zuletzt am 1. August 2004 linear um 1 Prozent (Versorgungsempfänger um 0,46 Prozent) angehoben worden. Seit den Jahren 2004 und 2006 leisten die Bezügeempfänger des Bundes wichtige Beiträge zur notwendigen Konsolidierung des Bundeshaushalts, etwa durch die Streichung des Urlaubsgeldes und die Kürzungen der jährlichen Sonderzahlung. Letzteres allein hat bei den Aktiven in der letzten Stufe eine Reduzierung der Jahresgehälter um 2,5 Prozent bewirkt.

#### **B. Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9059 werden die Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamten und Richter des Bundes, die Soldaten sowie die Versorgungsempfänger des Bundes an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 31. März 2008 angepasst.

1. Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2008 und 2009 in drei Schritten:

- Erhöhung der Grundgehaltssätze um einen Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro ab 1. Januar 2008,
- auf dieser Grundlage zusätzlich lineare Erhöhung um 3,1 Prozent ebenfalls ab 1. Januar 2008 und
- weitere lineare Erhöhung um 2,8 Prozent ab 1. Januar 2009.

Durch die zeit- und inhaltsgleiche Übernahme sowohl des Sockelbetrages wie auch der beiden prozentualen linearen Erhöhungen für die Jahre 2008 und 2009 werden die Dienstbezüge mit gleicher Wirkung wie im Tarifbereich erhöht.

Die Anpassung der Versorgungsbezüge erfolgt unter Anwendung der mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeführten schrittweisen Abflachung des Versorgungsniveaus. Damit ist der sog. Riester-Faktor aus der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich in der Versorgung nachvollzogen worden. Die vorgesehenen drei Versorgungsanpassungen werden dementsprechend um insgesamt 1,62 Prozentpunkte vermindert. Anders als im Rentenrecht wird die Anwendung dieses Faktors in den Jahren 2008 und 2009 nicht ausgesetzt. Die Hälfte der dadurch verminderten Versorgungsanpassungen wird der seit 1998 bestehenden Versorgungsrücklage zugeführt.

2. Für die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen erfolgt ergänzend eine Einmalzahlung in Höhe von 225 Euro im Januar 2009. Für Versorgungsempfänger gilt dies im Rahmen der jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilsätze.

3. Inhalts- und zeitgleiche Übernahme der Tarifvereinbarung zum Tarifgebiet Ost:

- a) Anhebung der Bezüge nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung für die Bezügeempfänger der Besoldungsgruppen A 10 und höher zum 1. April 2008 auf das Westniveau. Für Bezügeempfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 ist die Angleichung bereits zum 1. Januar 2008 erfolgt.
- b) Anhebung der Anwärterbezüge auf das Westniveau entsprechend den Bezügeempfängern der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 zum 1. Januar 2008.

4. Wirkungsgleiche Erhöhung der Anwärterbezüge entsprechend dem Tarifabschluss unter Berücksichtigung der strukturellen Unterschiede zwischen den tariflichen Ausbildungsentgelten und den beamtenrechtlichen Anwärterbezügen durch

- Erhöhung des Anwärtergrundbetrages um einen Sockelbetrag in Höhe von 20 Euro ab 1. Januar 2008 und
- Übernahme der linearen Erhöhungen wie für die Empfänger von Dienstbezügen.

Zu Nummer 1

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/9059 in geänderter Fassung**

Zu Nummer 2

**Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1033**

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bereich des Bundes (ohne Post und Bahn) ergeben sich folgende finanzielle Mehrbelastungen:

Haushaltsjahr 2008                795 Mio. Euro

Haushaltsjahr 2009               1 359 Mio. Euro

Haushaltsjahr 2010 ff.            1 256 Mio. Euro p. a.

(berechnet: wie 2009 ohne Einmalzahlung)

Der Versorgungsrücklage des Bundes werden dabei durch die weiteren drei Abflachungsschritte bis zum Jahresende 2009 zusätzlich rund 64 Mio. Euro zugeführt. Unabhängig davon sind aufgrund der Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze 1999 und 2000 weitere Zuführungen zu leisten. Die seinerzeit vorgenommenen Verminderungen von insgesamt 0,6 Prozentpunkten wirken fort.

Die im Haushaltsjahr 2008 anfallenden Mehrausgaben können nach derzeitiger Einschätzung – auch unter Einbeziehung der finanziellen Mehrbelastungen aus dem Tarifabschluss für das laufende Jahr – unter Berücksichtigung der im Haushaltsplan 2008 im Einzelplan 60 etatisierten Personalverstärkungsmittel und gegebenen Deckungsmöglichkeiten aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsansätzen erwirtschaftet werden.

Die finanziellen Mehrbelastungen für das Haushaltsjahr 2009 und die folgenden Haushaltsjahre werden im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2009 und der Fortschreibung des Finanzplans 2008 bis 2012 zu berücksichtigen sein.

#### 2. Vollzugaufwand

Neuer Vollzugaufwand entsteht nicht.

#### 3. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht.

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9059 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Änderung des Gesetzes  
über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag  
der Mitglieder der Bundesregierung  
und der Parlamentarischen Staatssekretäre  
in den Jahren 1992 bis 1994

Das Gesetz über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 bis 1994 vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „in den Jahren 1992 bis 1994“ gestrichen.

b) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes sowie die laufenden Versorgungsbezüge aus einem dieser Amtsverhältnisse nehmen an den Anpassungen auf Grund des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen im Bund 2008/2009 vom ... [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nicht teil.“

2. Artikel 13 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Artikel 14 wird Artikel 13.

4. Im bisherigen Artikel 15, der Artikel 14 wird, wird in Absatz 2 die Angabe „, 13 und 14“ durch die Angabe „und 13“ ersetzt;

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1033 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 28. Mai 2008

### Der Innenausschuss

**Sebastian Edathy**  
Vorsitzender

**Ralf Göbel**  
Berichtersteller

**Siegmund Ehrmann**  
Berichtersteller

**Dr. Max Stadler**  
Berichtersteller

**Petra Pau**  
Berichterstellerin

**Silke Stokar von Neuforn**  
Berichterstellerin

## Bericht der Abgeordneten Ralf Göbel, Siegmund Ehrmann, Dr. Max Stadler, Petra Pau und Silke Stokar von Neuforn

### I. Zum Verfahren

#### 1. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 16/9059** sowie der Gesetzentwurf des Bundesrates auf **Drucksache 16/1033** wurden in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2008 an den Innenausschuss federführend überwiesen. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9059 wurde überdies an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Verteidigungsausschuss und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung sowie an letzteren zusätzlich gemäß § 96 GO-BT und der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1033 an den Haushaltsausschuss und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

#### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Drucksache 16/9059

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 33. Sitzung am 8. Mai 2008 den Gesetzentwurf in der ursprünglichen Fassung auf Drucksache 16/9059 beraten und einstimmig die Annahme der Artikel 1 bis 12 und 14 bis 15 empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 80. Sitzung am 28. Mai 2008 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 69. Sitzung am 28. Mai 2008 einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen.

Den Bericht gemäß § 96 GO-BT gibt der Haushaltsausschuss gesondert ab.

Zu Drucksache 16/1033

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 80. Sitzung am 28. Mai 2008 einstimmig die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 69. Sitzung am 28. Mai 2008 einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

#### 3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat die Gesetzentwürfe der CDU/CSU und SPD auf Drucksachen 16/9059 und 16/1033 in seiner 68. Sitzung am 28. Mai 2008 abschließend beraten. Als Ergebnis der Beratungen wurde empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9059 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)423 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)423 ebenfalls einstimmig angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)422 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. Artikel 13 wird gestrichen.
2. Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel wird entsprechend geändert.

#### Begründung

*Mit dem Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge mit Wirkung für die Beamten und Richter des Bundes, Soldaten sowie die Versorgungsempfänger des Bundes an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 31. März 2008 angepasst. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Anpassung entspricht guter Übung. Sie ist überdies vor dem Hintergrund der Beiträge, die die Bezügeempfänger des Bundes in den vergangenen Jahren zur Konsolidierung des Bundeshaushalts geleistet haben, etwa durch die Streichung des Urlaubsgeldes, die Erhöhung der Wochenarbeitszeit und durch die Kürzungen der jährlichen Sonderzahlung, dringend geboten.*

*Völlig inakzeptabel ist es indes, in diesem Regelungszusammenhang eine Anpassung der Abgeordnetenentschädigung und -versorgung vorzusehen. Der Ausschuss lehnt dies strikt ab. Er geht insoweit einen anderen Weg und empfiehlt, die Abgeordnetenentschädigung zukünftig auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der FDP-Bundestagsfraktion vom 6. Mai 2008 für ein Achtundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes auf BT-Drucksache 16/9054 sowie ergänzend des Gesetzentwurfs der FDP-Bundestagsfraktion vom 6. Mai 2008 zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 48 Abs. 3) auf BT-Drucksache 16/9055 mit der Maßgabe zu regeln, dass eine vom Bundespräsidenten zu berufende, unabhängige Sachverständigenkommission die angemessene Höhe der Abgeordnetenentschädigung ermittelt und festsetzt.*

Darüber hinaus wurde der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Bundestagsdrucksache 16/1033 einvernehmlich für erledigt erklärt.

### II. Zur Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 16/9059 hingewiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)423 vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

**Zu Nummer 1** (Änderung des Nichtanpassungsgesetzes)

Die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre knüpfen grundsätzlich an die Bezüge der Beamten der Besoldungsgruppe B 11 an, da diese an der Spitze der Exekutive stehen. Die Bezahlung muss der Leistung und Verantwortung des Amtes entsprechen.

Von der im Bundesministergesetz festgelegten Anknüpfung des Amtsgehalts in Höhe von  $1\frac{2}{3}$  von B 11 für die Bundeskanzlerin oder für den Bundeskanzler und  $1\frac{1}{3}$  für Bundesministerinnen und Bundesminister ist allerdings bereits in der Vergangenheit mehrfach abgewichen worden durch die Regelungen des Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 bis 1994 und durch das Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003/2004 (Anpassungsausschlussgesetz) sowie durch den vollständigen Verzicht auf eine jährliche Sonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld) mit der Änderung des Bundessonderzahlungsgesetzes im Haushaltsbegleitgesetz 2006.

Entgegen der allgemeinen Gehaltsentwicklung verzichten die Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre erneut auf allgemeine lineare Anpassungen. Daher wird in das Nichtanpassungsgesetz eine weitere Abkopplung von den Beamtenbezügen aufgenommen. Hierdurch wird sich künftig der Abstand zur allgemeinen Einkommensentwicklung der Beamtinnen und Beamten auf rund 21 Prozent erhöhen. Die Regelung erfasst auch die Versorgungsempfänger aus einem derartigen Amtsverhältnis.

**Zu Nummer 2**

Streichung der Änderungen des Abgeordnetengesetzes.

**Zu den Nummern 3 und 4**

Folgeänderungen zu Nummer 2.

- Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** betonen, dass mit dem Gesetzentwurf eine wirkungs-, zeit- und inhalts-gleiche Übertragung des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst auf die Beamtinnen und Beamten gelungen sei. Dies sei ein gutes Signal. Mit dem eigenen Änderungsantrag wolle man zum einen den Beschluss des Bundeskabinetts nachvollziehen, Mitglieder der Bundesregie-

rung und Parlamentarische Staatssekretäre an der Besoldungsanpassung nicht teilnehmen zu lassen. Zum anderen ziehe man mit der Streichung der geplanten Änderung des Abgeordnetengesetzes die Konsequenzen aus einer intensiven öffentlichen Debatte. Dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP könne man nicht zustimmen, da er in der Begründung auf das verfassungsrechtlich nicht unbedenkliche Modell einer unabhängigen Kommission abstelle, die Empfehlungen für Diätenerhöhungen ausspreche. Dies führe nicht weiter, da diese Empfehlungen letztlich doch vom Parlament verabschiedet werden müssten und es zu denselben Debatten kommen werde wie bisher. Die Bundesratsinitiative schließlich habe sich erledigt, da die dort behandelten Fragen nach der Föderalismusreform nicht mehr in der Zuständigkeit des Bundes lägen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßt die Übertragung des Tarifabschlusses auf die Beamtinnen und Beamten. Man könne dem vollumfänglich zustimmen. Mit dem ursprünglichen Plan einer Diätenerhöhung habe die Koalition dem Ansehen der Politik keinen Gefallen getan. Wenn die Koalitionsfraktionen der Kritik aus der Öffentlichkeit nunmehr mit ihrem Änderungsantrag Rechnung trage, so finde das natürlich die Unterstützung der Fraktion der FDP. Sie verweise insoweit allerdings auf ihren eigenen Änderungsantrag, der nochmals die Notwendigkeit der Einführung eines Kommissionsmodells für Diätenerhöhungen deutlich mache.

Die **Fraktion DIE LINKE**, erklärt, der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD, mit dem auf die Diätenerhöhung verzichtet werde, ermögliche es ihr, dem Gesetzentwurf in geänderter Fassung vorbehaltlos zuzustimmen. Es sei begrüßenswert, dass es damit zu einer 1:1-Übertragung des Tarifabschlusses auf die Beamtinnen und Beamten komme. Negativ sei lediglich zu bewerten, dass keine Angleichung der längeren Arbeitszeiten der Beamtinnen und Beamten an die der Angestellten habe erreicht werden können.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimmt der Übernahme der Tarifregelungen für die Beamtinnen und Beamten nachdrücklich zu. Man freue sich auch, dass die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD davon Abstand genommen hätten, mit dem Gesetzentwurf eine Diätenerhöhung zu verbinden. Die Abgeordneten dürften sich in dieser wichtigen Frage nicht hinter den Beamtinnen und Beamten verstecken. Die ursprünglichen Pläne der Koalition hätten aber insgesamt dem Bild der Politik in der Öffentlichkeit geschadet.

Berlin, den 28. Mai 2008

**Ralf Göbel**  
Berichterstatter

**Siegmond Ehrmann**  
Berichterstatter

**Dr. Max Stadler**  
Berichterstatter

**Petra Pau**  
Berichterstatterin

**Silke Stokar von Neuforn**  
Berichterstatterin





